

Maturitätskommission

MERKBLATT PLAGIAT

1 Einleitung¹

Die Maturaarbeit stellt eine kurze wissenschaftliche oder wissenschaftspropädeutische Arbeit dar und muss – wie alle wissenschaftlichen Arbeiten – einen ethischen Umgang mit ihren Quellen sicherstellen/erfüllen. Fremde Quellen müssen immer als solche deklariert werden. Konkret heisst dies, dass Sie von allen Ideen, Gedanken, Sachverhalten, etc., welche Sie wörtlich oder sinngemäss von einer anderen Stelle übernommen haben, eindeutig die Herkunft bezeichnen und mit der entsprechenden Belegstelle versehen müssen. Jedes Zitat muss eindeutig einer Quelle zugeordnet werden können und nachprüfbar sein. Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich bei den Informationsquellen um Bücher, Zeitschriften, Websites, Filme, Tondokumente, Werke der bildenden Kunst oder andere Quellen handelt.

2 Definition

Ein Plagiat liegt dann vor, wenn in einer Arbeit fremde Gedanken, Formulierungen etc. nicht gekennzeichnet, sondern als eigene Leistung ausgegeben werden, und zwar unabhängig davon, ob das Plagiat vorsätzlich (absichtliche Täuschung) oder unabsichtlich (z.B. Vergessen der Quellenangabe) erstellt wurde.

Als Plagiat gilt/gelten beispielsweise (nicht abschliessende Aufzählung):2

- a) Das Einreichen eines fremden Werkes unter eigenem Namen.
- b) Die Übersetzung fremdsprachiger Texte ohne Quellenangabe.
- c) Die Übernahme von Textteilen aus einem fremden Werk, ohne sie als Zitat kenntlich zu machen. Hierzu gehört auch das Herunterladen und Verwenden von Textteilen aus dem Internet ohne Quellenangabe.
- d) Die Übernahme von Informationen oder von Textteilen aus einem fremden Werk oder mehreren fremden Werken mit leichten Textanpassungen und -umstellungen, ohne die Quelle mit einer Angabe kenntlich zu machen.
- e) Die Übernahme von Textteilen aus einem fremden Werk ohne direkte Nennung der entsprechenden Quelle im Kontext des übernommenen Textteils bzw. der übernommenen Textteile, sondern lediglich am Schluss der Arbeit.

3 Kontrolle

Für die Überprüfung der Maturaarbeiten kann eine Plagiatssoftware eingesetzt werden.

4 Konsequenzen

Die Abgabe eines Plagiats stellt eine Unredlichkeit gemäss § 25 Abs. 1 des Reglements für die Maturitätsprüfungen (SRL Nr. 506) dar. Je nach Schweregrad führt dies zu Sanktionen wie einem Ausschluss von der Maturitätsprüfung mit oder ohne Möglichkeit der Wiederholung oder einer Aberkennung eines bereits erteilten Maturitätszeugnisses.

Luzern, 15. August 2018

¹ Einleitung und Definition leicht angepasst aus: Merkblatt Ethik / Plagiat der Schweizerischen Maturitätskommission SMK vom 28.10.2009, aktualisierte Version vom 22.7.2011.

² Aufzählung in Anlehnung an Schwarzenegger, Christian & Wohlers, Wolfgang (2006). Plagiatsformen und disziplinarrechtliche Konsequenzen. Unijournal 4/2006, S. 3. http://www.kommunikation.uzh.ch/publications/unijournal/archiv/ unijournal-2006-4.pdf [28.09.09].